

Reglement über Beiträge an Forschungssemester für austretende Mitglieder des Forschungsrats

1. November 2011

Der Nationale Forschungsrat

gestützt auf Artikel 48¹ des Reglements über die Gewährung von Beiträgen (nachfolgend „Beitragsreglement“) und den Beschluss des Ausschusses des Stiftungsrats vom 4. März 2011 sowie den Beschluss des Stiftungsrats vom 1. April 2011

erlässt folgendes Reglement:

Artikel 1 Grundsatz

¹ Der Schweizerische Nationalfonds kann ehemaligen Mitgliedern des Forschungsrats, die nach langjähriger Tätigkeit aus diesem ausgetreten sind, mit einem Beitrag an ihre Entlastung in der Lehrtätigkeit und in der Wahrnehmung allfälliger Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung ermöglichen, sich während einer bestimmten Dauer auf ihre Forschungstätigkeit zu konzentrieren.

² Ein Gesuch um Gewährung eines Beitrags an ein Forschungssemester kann nur einmal gestellt werden. Zusatzbeiträge werden nicht gewährt.

³ Die Laufzeit des Forschungssemesters beträgt in der Regel 6 Monate.

Artikel 2 Persönliche Voraussetzungen

¹ Dieses Reglement gilt für Gesuchstellende, welche:

- a. eine vollamtliche Professur an einer schweizerischen Hochschule oder eine gleichwertige Anstellung an einer schweizerischen oder ausländischen Hochschule innehaben;
- b. während einer Amtszeit von 8 Jahren als Mitglied des Forschungsrats tätig waren. Vorbehalten bleibt Absatz 2;
- c. ihre Aufgaben mit Engagement und unter Beachtung der anerkannten Grundsätze für die Mitgliedschaft im Forschungsrat² wahrgenommen haben.

¹ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

² Vgl. Art. 7 Abs. 3 lit. g Wahlreglement für den Nationalen Forschungsrat vom 25. Januar 2008.

² In begründeten Fällen kann der Beitrag ausnahmsweise auch Gesuchstellenden gewährt werden, die während mindestens 6 Jahren im Forschungsrat tätig waren, namentlich wenn die Tätigkeit mit einer besonderen Beanspruchung durch das Amt verbunden war, die über die üblichen zu erledigenden Aufgaben hinausging.

Artikel 3 Sachliche Voraussetzungen

Gesuche um Gewährung eines Beitrags an ein Forschungssemester müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. Zeitpunkt und Dauer des Forschungssemesters;
- b. einen kurzen Forschungsplan;
- c. detaillierte Angaben über die Kosten, welche aufgrund der Entlastung der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers entstehen;
- d. eine Bestätigung der Hochschule, wonach diese das Vorhaben unterstützt.

Artikel 4 Fristen

¹ Das Gesuch ist dem SNF spätestens 6 Monate nach dem Austritt aus dem Forschungsrat einzureichen.

² Das Forschungssemester muss in der Regel innerhalb von zwei Jahren nach dem Austritt aus dem Forschungsrat bezogen werden.

³ In begründeten Fällen, namentlich wenn die Hochschule aus unvorhersehbaren organisatorischen Gründen eine Verschiebung als erforderlich erachtet, kann der SNF die Frist für den Bezug gemäss Absatz 2 verlängern.

Artikel 5 Anrechenbare Kosten

¹ Anrechenbar sind grundsätzlich die ortsüblichen und effektiv anfallenden Kosten für das Salär und die Sozialversicherungen für eine Ersatzperson während der Dauer eines Hochschulsemesters.

² In begründeten Fällen, namentlich wenn Gesuchstellende in ihrem Gesuch nachweisen, dass sie innerhalb eines einzigen Hochschulsemesters nicht ausreichend für ihre Forschungstätigkeit entlastet werden könnten, kann der gestützt auf Absatz 1 gewährte Beitrag auf eine Laufzeit von maximal einem Jahr verteilt werden.

³ Im Falle des gleichzeitigen Bezugs eines Hochschul-Freisemesters (Sabbatical) übernimmt der SNF die Hälfte der effektiven Kosten der Ersatzperson.

Artikel 6 Wissenschaftliche Evaluation

Über Gesuche um Gewährung eines Beitrags an ein Forschungssemester wird in einem vereinfachten Verfahren und in der Regel ohne Beizug externer Gutachten entschieden.

Artikel 7 Wissenschaftliche Berichterstattung

Die wissenschaftliche Berichterstattung nach Beendigung des Forschungssemesters kann in Form eines kurzen Berichts über die wichtigsten Ergebnisse der durchgeführten Forschung erfolgen.

Artikel 8 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

¹ Zur Gesuchstellung ist berechtigt, wer zu Beginn der Amtsperiode 2012-2015 oder später Mitglied des Forschungsrats ist bzw. war und die weiteren Gesuchsvoraussetzungen nach Artikel 2 erfüllt. Ein Gesuch kann erstmals zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements gestellt werden.

² Sofern das vorliegende Reglement nichts anderes anordnet, gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Beitragsreglements sowie des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement.

³ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Es wurde vom Ausschuss des Stiftungsrats am 14. Dezember 2011 genehmigt.